

Az.: I-024-4-1/2024

Niederschrift

über die Sitzung
des Gemeinderates Kirchdorf i. Wald
am Donnerstag, den 02.05.2024
im Sitzungssaal

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Alois Wildfeuer

Protokollführer: Florian Schink

Um 19:00 Uhr erklärte der Vorsitzende die Sitzung für eröffnet. Er stellte fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Kirchdorf i. Wald gegeben ist.

Bei der Sitzung waren 12 Gemeinderatsmitglieder anwesend:

1. Wildfeuer Alois
2. Altmann Herbert
3. Denk Günther
4. Ertl Helmut
5. Gigl Johann jun.
6. Graf Martin
7. Hödl Karl
8. Lemberger Stephan
9. Perl Richard
10. Süß Josef
11. Stadler Liesa
12. Weber Andreas

Anton Gigl, Reinhard Lagerbauer und Stefan Süß fehlten entschuldigt.
Stephan Lemberger erschien um 19:01.

Gegen die Ladung werden keine Einwände erhoben.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Beratungspunkt Nr. 050/24
Genehmigung Sitzungsniederschrift

Die Sitzungsniederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20.03.2024 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Beratungspunkt Nr. 051a/24
Bauangelegenheiten – Antrag auf Nutzungsänderung des bestehenden Wohnhauses zu einem landwirtschaftl. Nebengebäude, FlurNr 657, Gem. Schlag

Dem Antrag auf Nutzungsänderung des bestehenden Wohnhauses zu einem landwirtschaftl. Nebengebäude, FINr. 657, Gem. Schlag wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beratungspunkt Nr. 051b/24
Bauangelegenheiten – Antrag auf Umgestaltung der Gartenfläche mit Neubau eines Freisitzes; FlurNr 1042/1, Gem. Kirchdorf i. Wald

Dem Antrag auf Umgestaltung der Gartenfläche mit Neubau eines Freisitzes, FINr. 1042/1, Gem. Kirchdorf i. Wald wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beratungspunkt Nr. 051c/24
Bauangelegenheiten – Antrag auf Errichtung eines Bewegungsplatzes für Pferde, FlurNr 781, Gem. Kirchdorf i. Wald

Dem Antrag auf Errichtung eines Bewegungsplatzes für Pferde, FINr. 781, Gem. Kirchdorf i. Wald wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beratungspunkt Nr. 52a/24

Anderung Flächennutzungsplan Deckblatt 15 und Landschaftsplan 14 „Grünbichl“ – Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Der Vorsitzende führte aus, dass im Rahmen der beschlossenen Flächennutzungsplanänderung die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung durchgeführt wurden.

Die einzelnen Stellungnahmen inkl. Abwägungen wurden den Gemeinderatsmitglieder vorab zugesandt und zur Kenntnis gegeben.

<p>Landratsamt Regen Technischer Umweltschutz</p> <p>Vollzug des Immissionsschutzgesetzes Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 15 und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 14</p> <p>Schreiben vom 07.03.2023</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, im Einwirkungsbereich des Solarparks liegen Immissionsorte. Im Rahmen des erforderlichen Umweltberichts sind beim Schutzgut Mensch bei Freiflächenphotovoltaikanlagen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm (TA-Lärm – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm), Blendwirkungen, Reflexionen und elektromagnetische Strahlung (26. BImSchV- Verordnung über elektromagnetische Felder) auszuschließen. Das notwendige Prüfverfahren kann sich an den Vorgaben und Erkenntnissen des Praxisleitfadens für die ökologische Gestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt Ziffer 4.4 und dem Tabellenanhang Tabelle 11 orientieren.</p> <p>Aufgrund der Lage der Immissionsorte ist davon auszugehen, dass zur Prüfung der Blendwirkung ein Blendgutachten erforderlich ist. Sofern im Ergebnis Maßnahmen notwendig sind, sind diese im Umweltbericht (siehe Anlage 1 zum BauG) im Punkt Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung zu nennen und dann festzusetzen.</p> <p>Wenn Flächennutzungsplan und Bebauungsplan im Parallelverfahren geändert bzw. aufgestellt werden und in beiden Verfahren eine Umweltprüfung notwendig ist, kann dabei das sogenannte Abschichtungsprinzip berücksichtigt werden. Umweltbezogene Fragestellungen die bereits auf Flächennutzungsplanebene abgehandelt wurden und zu denen sich keine neuen vertiefenden Erkenntnisse ergeben, müssen nicht noch einmal geprüft werden. Hier genügt ein Verweis im Umweltbericht.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht umgesetzt.</p> <p>Ein Blendgutachten wurde erstellt und liegt den Antragsunterlagen mit bei. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht eingearbeitet.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p>
<p>Landratsamt Regen Naturschutz</p> <p>Vollzug der Naturschutzgesetze Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 15 und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 14</p> <p>Schreiben vom 01.03.2023</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Gemeinde stellt im Parallelverfahren einen Bebauungsplan auf und führt die Deckblattänderungen des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch. Der Bericht ist insgesamt noch zu wenig detailliert, um darauf konkreter eingehen zu können. Insbesondere fehlen die Aussagen aus dem Landschaftsplan (Legende), die Alternativenprüfung und der Umweltbericht. Deshalb wird im Detail auf die Ausführungen zum Bebauungsplan verwiesen. Die Ausführungen sind entsprechend für die Ebene des Flächennutzungsplans- und Landschaftsplan gültig und hier umzusetzen.</p>	<p>Der Umweltbericht mit Alternativenprüfung ist den aktuellen Antragsunterlagen beigelegt. Die Aussagen zum Landschaftsplan werden konkretisiert und ergänzt.</p>
<p>Landratsamt Regen Kreisbaumeister</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zum Deckblatt wird wie folgt Stellung genommen: Gemäß § 2a BauGB sind in der Begründung u.a. die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen. Die Darlegung in der Begründung fehlt und ist nachzuholen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p>

<p>Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 15 und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 14</p> <p>Schreiben vom 22.02.2023</p>	<p>Im Umweltbericht müssen gemäß Anlage 1 Absatz 1 Nr. 2d BauGB die in Betracht kommenden, anderweitigen Planungsalternativen konkret aufgezeigt, untersucht und nachvollziehbar vergleichend betrachtet werden. Die Fortentwicklung geeigneter Ortsteile i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB stellt im Hinblick auf die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB notwendige Rücksichtnahme auf das Landschaftsbild immer eine vorrangig zu beachtende Alternative gegenüber der Ausweisung nicht angebundener Siedlungsflächen dar. Die geeigneten ortsangebundene Flächen sind aufzuzeigen und ggf. in die Alternativenbetrachtung einzubeziehen.</p> <p>Gemäß Grundsatz 6.2.3 des LEP sollen Freiflächen-PV-Anlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Die im Gemeindegebiet i.S.d. LEP vorbelasteten Flächen sind nachvollziehbar auf ihre Eignung zu untersuchen und ggf. in die Alternativenbetrachtung einzubeziehen.</p> <p>Hinweis: Der Flächennutzungsplan der Gemeinde aus dem Jahr 1990 ist völlig veraltet und bietet keine Entwicklungsperspektiven. Zur Gewährleistung einer zeitnah realisierbaren und bedarfsge-rechten Bauleitplanung wird dringend empfohlen, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen.</p>	<p>Der Umweltbericht mit Alternativenprüfung ist den aktuellen Antragsunterlagen beigelegt. Eventuell vorhandene ortsangebundene Flächen werden in der Alternativenbetrachtung einbezogen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht erläutert.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regierung Niederbayern</p> <p>Änderung des Flächennutzungs- planes mit Deckblatt Nr. 15 und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 14</p> <p>Schreiben vom 20.02.2023</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Kirchdorf im Wald plant die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 und des Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 14, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage bei Grünbichl zu schaffen. Das Plangebiet hat einen Umgriff von ca. 3,3 ha.</p> <p>Die höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern nimmt hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Ziele der Raumordnung (Z), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung (G), die zu berücksichtigen sind: Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP 6.2.1 Z). Des Weiteren sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Nach dem Regionalplan Donau-Wald soll die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Frei-raum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau vorrangig in Berei-chen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsge-bundene Erholung haben (vgl. RP 12 B I 1.4 G).</p> <p>Bewertung: Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen dem Umbau der bayeri-schen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Das geplante Vorha-ben leistet hierzu grundsätzlich einen entsprechenden Beitrag. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat nach LEP-Ziel 6.2.1 allerdings raumver-träglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen und sollten daher auf vorbelastete Standorte gelenkt werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Hierzu zählen z.B. Standor-te entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversi-onsstandorte. Eine Vorbelastung im Sinne des LEP ist durch die südlich gelegene B85 vorhan-den. Der vorgesehene Standort liegt im Bereich einer attraktiven Kulturlandschaft. Ein hoher Bioto-panteil dokumentiert die naturschutzfachliche Wertigkeit des Raums. Gemäß Regionalplan Donau-Wald sollen Freiräume, die eine besondere Funktion für den Naturhaushalt aufweisen,</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p>

	<p>geschützt werden und zur nachhaltigen Sicherung der Artenvielfalt erhalten bleiben (RP 12 B I 1.4 G).</p> <p>Zusammenfassung: Ob besser geeignete Standorte vorhanden sind, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen und im Rahmen einer qualifizierten Alternativenprüfung zu ergänzen. Auch vor dem Hintergrund einer künftig zu erwartenden weiter steigenden Zahl an Bauanfragen für PVFreiflächenanlagen ist ein PV-Standortkonzept mit einer qualifizierten Alternativenprüfung für das gesamte Gemeindegebiet aus hiesiger Sicht zu empfehlen.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild dürfte sich mit einer festgelegten Eingrünung insgesamt jedoch in Grenzen halten. Belange der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Der normative Konflikt mit betroffenen Biotopen ist mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Regen zu klären.</p>	<p>Eine Abstimmung mit der Gemeinde für eine ganzheitliche Alternativenprüfung im Gemeindegebiet wird angestoßen und diskutiert.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p>
<p>Regionaler Planungsverband Donau-Wald</p> <p>Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 14</p> <p>Schreiben vom 22.02.2023</p>	<p>Keine Einwände</p>	<p>Keine weitere Veranlassung</p>
<p>ZAW Donau-Wald</p> <p>Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 14</p> <p>Schreiben vom 03.02.2023</p>	<p>Von Planung nicht betroffen</p>	<p>Keine weitere Veranlassung</p>
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten;</p> <p>Bereich Landwirtschaft</p> <p>Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 14</p> <p>Schreiben vom 03.03.2023</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen seitens des AELF Regen zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit DB Nr. 15 „Solarpark Grünbichl“ keine grundsätzlichen Einwendungen.</p> <p>Es erfolgen jedoch Hinweise/Empfehlungen: Bei Pflanzungen sind zu Nachbargrundstücken mindestens die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten. Auf eine Bepflanzung mit Hochstammbäumen sollte im Grenzbereich zu landwirtschaftlichen Flächen verzichtet werden. Der Betreiber hat Emissionen, Steinschlag und evtl. Verschmutzungen aus der Land- und Forstwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers</p>	<p>Aufgelistete Hinweise und Empfehlungen werden zu Kenntnis genommen und umgesetzt.</p>

	<p>zu dulden. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schädelpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der angrenzenden Flächen vermieden werden.</p>	
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Bereich Forsten Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 14 Schreiben vom 03.02.2023</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die nächstgelegenen Waldflächen im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes haben einen Abstand von 150 Meter, folglich sind forstliche Belange durch die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 und des Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 14 nicht betroffen.</p>	<p>Keine weitere Veranlassung</p>
<p>Bayernwerk Netz GmbH Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 14 Schreiben vom 07.02.2023</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p>	<p>Keine weitere Veranlassung</p>
<p>Staatliches Bauamt Passau Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 14 Schreiben vom 07.02.2023</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, unsere und die im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Landkreis Regen zu vertretenden Belange sind durch die in rd. 100 m südwestlich verlaufende B 85 und die in rd.110 m südlich des Plangebiets verlaufende REG 5 berührt. Mit dem Deckblatt zum Flächennutzungsplan und zum Landschaftsplan besteht unsererseits Einverständnis, wenn eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der B 85 und der REG 5 durch Blendwirkung ausgehend von den Elementen der Photovoltaikanlage ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Blendschutzgutachten liegt den aktuellen Antragsunterlagen bei. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht eingearbeitet.</p>
<p>Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 14</p>	<p>Zuständiger Gebietsreferent: Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Christoph Steinmann Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (BQ) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p>	

<p>Schreiben vom 14.02.2023</p>	<p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Nach unserem bisherigen Kenntnisstand sind keine bekannten Bodendenkmäler durch die oben genannte Planung betroffen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.</p> <p>2 Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p>Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	<p>Keine weitere Veranlassung. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 14</p> <p>Schreiben vom 15.02.2023</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Wir bitten Sie, in den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan einen Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorgesehen werden. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Keine weitere Veranlassung</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p>
<p>Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung</p> <p>Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 14</p> <p>Schreiben vom 06.02.2023</p>	<p>Sehr geehrter Herr Schink,</p> <p>das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freyung, Außenstelle Zwiesel hat keine Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr.15 und des Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 14.</p>	<p>Keine weitere Veranlassung.</p>

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Stellungnahmen sowie der Abwägungen und stimmt diesen zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 für den Beschluss

Beratungspunkt Nr. 52b/24

Änderung Flächennutzungsplan Deckblatt 15 und Landschaftsplan 14 „Grünbichl“ – Billigungsbeschluss

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom gesamten Inhalt des Entwurfes des Flächennutzungsplan Deckblatt 15 und des Landschaftsplan Deckblatt 14 „Grünbichl“ in der Fassung vom 02.05.2024 und billigt diesen in allen seinen Teilen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 für den Beschluss

Beratungspunkt Nr. 52c/24

Änderung Flächennutzungsplan Deckblatt 15 und Landschaftsplan 14 „Grünbichl“ – Auslegungsbeschluss

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplan Deckblatt 15 und des Landschaftsplan Deckblatt 14 „Grünbichl“ samt Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen und es sind alle Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 für den Beschluss

Beratungspunkt Nr. 53a/24
Bebauungsplan „Solarpark Grünbichl“ – Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Der Vorsitzende führte aus, dass im Rahmen der beschlossenen Aufstellung des Bebauungsplanes die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung durchgeführt wurde.

Die einzelnen Stellungnahmen inkl. Abwägungen wurden den Gemeinderatsmitglieder vorab zugesandt und zur Kenntnis gegeben.

<p>Landratsamt Regen Technischer Umweltschutz</p> <p>Vollzug des Immissionsschutzgesetzes Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“</p> <p>Schreiben vom 07.03.2023</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, im Einwirkungsbereich des Solarparks liegen Immissionsorte. Im Rahmen des erforderlichen Umweltberichts sind beim Schutzgut Mensch bei Freiflächenphotovoltaikanlagen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm (TA-Lärm – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm), Blendwirkungen, Reflexionen und elektromagnetische Strahlung (26. BImSchV- Verordnung über elektromagnetische Felder) auszuschließen. Das notwendige Prüfverfahren kann sich an den Vorgaben und Erkenntnissen des Praxisleitfadens für die ökologische Gestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt Ziffer 4.4 und dem Tabellenanhang Tabelle 11 orientieren.</p> <p>Aufgrund der Lage der Immissionsorte ist davon auszugehen, dass zur Prüfung der Blendwirkung ein Blendgutachten erforderlich ist. Sofern im Ergebnis Maßnahmen notwendig sind, sind diese im Umweltbericht (siehe Anlage 1 zum BauG) im Punkt Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung zu nennen und dann festzusetzen.</p> <p>Wenn Flächennutzungsplan und Bebauungsplan im Parallelverfahren geändert bzw. aufgestellt werden und in beiden Verfahren eine Umweltprüfung notwendig ist, kann dabei das sogenannte Abschichtungsprinzip berücksichtigt werden. Umweltbezogene Fragestellungen die bereits auf Flächennutzungsplanebene abgehandelt wurden und zu denen sich keine neuen vertiefenden Erkenntnisse ergeben, müssen nicht noch einmal geprüft werden. Hier genügt ein Verweis im Umweltbericht.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht umgesetzt.</p> <p>Ein Blendgutachten wurde erstellt und liegt den Antragsunterlagen mit bei. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht eingearbeitet.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p>
<p>Landratsamt Regen Naturschutz</p> <p>Vollzug der Naturschutzgesetze Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“</p> <p>Schreiben vom 01.03.2023</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde plant mit dem vorgelegten Bebauungsplan ein Sondergebiet für eine PV-Anlage. Der Bereich entspricht zum Teil nicht den Kriterien der Gemeinde für die Standortauswahl und es sind naturschutzfachlich geschützte Bereiche direkt betroffen. Es ergeben sich auch erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und eine weitergehende Einsehbarkeit der Anlage ist gegeben. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird im Parallelverfahren geändert. Im Einzelnen ist zu der vorgelegten Planung Folgendes anzumerken:</p> <p>Die Fläche liegt nicht innerhalb des „Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald“ (wird in der Begründung falsch dargelegt); eine Herausnahme ist nicht erforderlich.</p> <p>Das Vorhaben betrifft gesetzlich geschützte und kartierte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG und würde teilweise zu deren Beseitigung führen. Gemäß § 30 Abs. 2 sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen. Insgesamt ist gemäß § 15 BNatSchG der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und geändert.</p>

	<p>ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.</p> <p>Insgesamt wird auf die Abhandlung der Vorgaben aus den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 verwiesen (im Text „Hinweise“ genannt).</p> <p>Im Einzelnen ist Folgendes naturschutzfachlich anzumerken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Lage des Anschlusspunktes ist ein wichtiger Teil der Planung, um Eingriffe durch Leitungen im Zusammenhang mit der PV-Anlage beurteilen zu können. Auch im Sinne der Begründung des Vorhabens ist der Bedarf des Netzes Voraussetzung. 2. Für die vorliegende Planung ist die Abgrenzung der Biotope in der Natur zu erfassen. Eine Bebauung des kartierten Biotopes im Norden wird als vermeidbaren Eingriff angesehen und die Fläche aus dem Baufeld herauszunehmen (s.a. Hinweise, Anlage 1 Grundsätzlich nicht geeignete Standorte). Das Luftbild gibt Hinweise auf einen größeren Umfang der faktischen Biotope. 3. Der Umweltbericht ist in Hinblick auf die Bestandserfassung (Grünland, Biotope, betroffene Arten) und die Eingriffsregelung gemäß BayKompV zu ergänzen. Die Kriterien bezüglich einer Vermeidung des Ausgleichs sind voraussichtlich nicht gegeben. 4. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind unzureichend dargelegt und die Einschätzung dazu (S. 11 Erläuterungen) wird nicht geteilt. Dies widerspricht auch dem Kriterium 1 der Gemeinde, dass die Anlagen nicht an weit(er)hin einsehbaren Landschaftsteilen errichtet werden oder die für den Tourismus von besonderer Qualität sind. Die Lage am Ortseingang erfüllt beide Kriterien nicht. Hier sind ebenfalls Maßnahmen zur besseren Einbindung des Vorhabens in die Landschaft erforderlich, sollte das Projekt weiterverfolgt werden (Pflanzung autochthoner Gehölze, Festsetzungen durch Planzeichen konkretisieren und Richtung Osten ergänzen). 5. Es wird empfohlen, die Angaben, wie die Gemeinde die Rückbauverpflichtung durchsetzen möchte und zur Nachfolgenutzung (siehe Hinweise Nr. 1.8, S. 18 und S. 21 „uneingeschränkte landwirtschaftliche Folgenutzung“ im vorliegenden Fall als Grünland) zu konkretisieren. Auf die Empfehlung in den „Hinweisen“ wird hingewiesen. 6. Details zur Eingriffsregelung gemäß BayKompV, zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und zur Ausgleichsplanung sind in einem detaillierten Umweltbericht darzulegen. Dazu gehören ebenfalls Details zur Bewirtschaftung des Grünlands unter den Modulen und auf den Restflächen gemäß Hinweisen. Im Textteil unter Nr. 3 wird auf die Entwurfsfassung verwiesen. 7. Es fehlen bisher ebenfalls Aussagen zur möglichen Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten. Dies ist gegebenenfalls durch eine Kartierung zu konkretisieren. 8. Zu Punkt 4.3 der textlichen Festsetzungen: Die Gründung der Module ist zur Eingriffsbeurteilung zu konkretisieren. Der Verweis auf den Zusammenhang mit den verwendeten Modulen reicht hier nicht aus. 	<p>Anschlusspunkt wird in den Planunterlagen erfasst und in der Begründung erläutert.</p> <p>Die Abgrenzung der Biotope in der Natur wird durchgeführt und lagemäßig gegebenenfalls angepasst. Anlagenteil werden mit ausreichendem Abstand zu Biotopflächen erstellt.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und überprüft.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden vertieft und in Einklang mit dem Kriterienkatalog abgeglichen. Maßnahmen zur besseren Einbindungen in das Landschaftsbild werden geprüft und gegebenenfalls angepasst. Weitere Festsetzungen werden angepasst.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p> <p>Im Umweltbericht werden konkrete Maßnahmen dargelegt.</p> <p>Falls Maßnahmen zu einer Kartierung notwendig sind, werden diese umgesetzt. Nach vorläufiger Einschätzung ist diese Maßnahme nicht notwendig.</p> <p>Hinweis wird zu Kenntnis genommen und umgesetzt.</p>
--	--	--

	<p>9. Zu Punkt 4.4 der textlichen Festsetzungen: Um den Geländeverlauf weitestgehend zu erhalten sollten keine Aufschüttungen oder Abgrabungen vorgenommen werden sondern der natürliche Geländeverlauf belassen werden. Bei Bedarf könnten zum Beispiel Veränderungen von maximal 20 cm zugelassen werden (im Textteil 1m).</p>	<p>In Bezug auf die Freiflächenanlage sind keine Geländeadjustierungen notwendig. Im Falle des Aufbaus einer Trafoanlage sind gegebenenfalls Geländeadjustierungen notwendig. Diese werden in Bezug auf die Lage und den Umfang konkretisiert.</p>
<p>Landratsamt Regen Kreisbaumeister</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“</p> <p>Schreiben vom 22.02.2023</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit der Planung besteht Einverständnis. An den Umweltbericht werden keine besonderen Anforderungen gestellt</p>	<p>Keine weitere Veranlassung.</p>
<p>Regierung Niederbayern</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“</p> <p>Schreiben vom 20.02.2023</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Kirchdorf im Wald plant die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 15 und des Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 14, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage bei Grünbichl zu schaffen. Das Plangebiet hat einen Umgriff von ca. 3,3 ha. Die höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern nimmt hierzu wie folgt Stellung: Ziele der Raumordnung (Z), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung (G), die zu berücksichtigen sind: Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP 6.2.1 Z). Des Weiteren sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Nach dem Regionalplan Donau-Wald soll die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben (vgl. RP 12 B I 1.4 G).</p> <p>Bewertung: Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Das geplante Vorhaben leistet hierzu grundsätzlich einen entsprechenden Beitrag. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat nach LEP-Ziel 6.2.1 allerdings raumverträglich unter Abwägung aller betroffenen fachlichen Belange zu erfolgen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen und sollten daher auf vorbelastete Standorte gelenkt werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Eine Vorbelastung im Sinne des LEP ist durch die südlich gelegene B85 vorhanden. Der vorgesehene Standort liegt im Bereich einer attraktiven Kulturlandschaft. Ein hoher Biotopanteil dokumentiert die naturschutzfachliche Wertigkeit des Raums. Gemäß Regionalplan Donau-Wald sollen Freiräume, die eine besondere Funktion für den Naturhaushalt aufweisen, geschützt werden und zur nachhaltigen Sicherung der Artenvielfalt erhalten bleiben (RP 12 B I 1.4 G).</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p>

	<p>Zusammenfassung: Ob besser geeignete Standorte vorhanden sind, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen und im Rahmen einer qualifizierten Alternativenprüfung zu ergänzen. Auch vor dem Hintergrund einer künftig zu erwartenden weiter steigenden Zahl an Bauanfragen für PVFreiflächenanlagen ist ein PV-Standortkonzept mit einer qualifizierten Alternativenprüfung für das gesamte Gemeindegebiet aus hiesiger Sicht zu empfehlen.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild dürfte sich mit einer festgelegten Eingrünung insgesamt jedoch in Grenzen halten. Belange der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Der normative Konflikt mit betroffenen Biotopen ist mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Regen zu klären.</p>	<p>Eine Abstimmung mit der Gemeinde für eine ganzheitliche Alternativenprüfung im Gemeindegebiet wird angestoßen und diskutiert.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p>
<p>Regionaler Planungsverband Donau-Wald</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“</p> <p>Schreiben vom 22.02.2023</p>	<p>Keine Einwände</p>	<p>Keine weitere Veranlassung.</p>
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten;</p> <p>Bereich Landwirtschaft</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“</p> <p>Schreiben vom 03.03.2023</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen seitens des AELF Regen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Solarpark Grünbichl“ keine grundsätzlichen Einwendungen.</p> <p>Es erfolgen jedoch Hinweise/Empfehlungen:</p> <p>Bei Pflanzungen sind zu Nachbargrundstücken mindestens die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten.</p> <p>Auf eine Bepflanzung mit Hochstammbäumen sollte im Grenzbereich zu landwirtschaftlichen Flächen verzichtet werden.</p> <p>Der Betreiber hat Emissionen, Steinschlag und evtl. Verschmutzungen aus der Land- und Forstwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.</p> <p>Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schädnpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der angrenzenden Flächen vermieden werden.</p>	<p>Aufgelistete Hinweise und Empfehlungen werden zu Kenntnis genommen und umgesetzt.</p>
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten;</p> <p>Bereich Forsten</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die nächstgelegenen Waldflächen im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes haben einen Abstand von 150 Meter, folglich sind forstliche Belange durch die Aufstellung des SO Solarparks Grünbichl nicht betroffen.</p>	<p>Keine weitere Veranlassung.</p>

<p>Schreiben vom 03.02.2023</p>		
<p>Bayernwerk Netz GmbH Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“ Schreiben vom 07.02.2023</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p>	<p>Keine weitere Veranlassung</p>
<p>Staatliches Bauamt Passau Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“ Schreiben vom 07.02.2023</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, unsere und die im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Landkreis Regen zu vertretenden Belange sind durch die in rd. 100 m südwestlich verlaufende B 85 und die in rd.110 m südlich des Plangebiets verlaufende REG 5 berührt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird eine Beurteilung der möglichen Blendwirkung der Photovoltaikanlage auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesstraße und der Kreisstraße gefordert. Eine Gefährdung durch Blendwirkung muss entweder auszuschließen sein, oder aber es ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße und auf der Kreisstraße durch die Elemente der Photovoltaikanlage nicht geblendet oder irritiert werden. Es ist außerdem nicht auszuschließen, dass die Schallemissionen des Verkehrs auf der Bundes- und Kreisstraße an den Photovoltaikelementen reflektiert werden und sich damit die Schallimmissionen im Bereich der Bebauung erhöhen. Hinsichtlich der sich daraus eventuellen ergebenden Überschreitung der Orientierungswerte für den Verkehrslärm stellen wir ausdrücklich fest, dass unter Umständen notwendige Lärmschutzmaßnahmen der Betreiber bzw. Eigentümer der Photovoltaikanlage als Verursacher auf eigene Kosten durchzuführen hat. Ansprüche wegen Lärmschutz können an die Straßenbaulastträger nicht gestellt werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir als Straßenbaulastträger der B 85 und der Landkreis als Straßenbaulastträger der REG 5 auch künftige Ansprüche auf Lärmschutz oder Entschädigung, die von der Gemeinde oder von Anwohnern und Grundstücksbesitzern der gegenüberliegenden und angrenzenden Wohnbebauung gestellt werden, ablehnen werden.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Blendschutzgutachten liegt den aktuellen Antragsunterlagen bei. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht eingearbeitet.</p>
<p>Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“ Schreiben vom 14.02.2023</p>	<p>Zuständiger Gebietsreferent: Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Christoph Steinmann Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: Bodendenkmalpflegerische Belange:</p>	

	<p>Nach unserem bisherigen Kenntnisstand sind keine bekannten Bodendenkmäler durch die oben genannte Planung betroffen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.</p> <p>2 Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p>Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	<p>Keine weitere Veranlassung. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“</p> <p>Schreiben vom 15.02.2023</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Wir bitten Sie, in den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan einen Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorgesehen werden. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Keine weitere Veranlassung</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p>
<p>Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“</p> <p>Schreiben vom 06.02.2023</p>	<p>Sehr geehrter Herr Schink,</p> <p>das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freyung, Außenstelle Zwiesel hat keine Einwendungen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes SO Solarpark Grünbichl.</p>	<p>Keine weitere Veranlassung.</p>

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Stellungnahmen sowie der Abwägungen und stimmt diesen zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 für den Beschluss

Beratungspunkt Nr. 53b/24

Bebauungsplan „Solarpark Grünbichl“ - Billigungsbeschluss

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom gesamten Inhalt des Entwurfes des Bebauungsplanes „Solarpark Grünbichl“ in der Fassung vom 02.05.2024 und billigt diesen in allen seinen Teilen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 für den Beschluss

Beratungspunkt Nr. 53c/24

Bebauungsplan „Solarpark Grünbichl“ - Auslegungsbeschluss

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Grünbichl“ samt Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen und es sind alle Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 für den Beschluss

Beratungspunkt Nr. 54/24
Bekanntgabe – Bericht überörtliche Kassenprüfung

In der Zeit vom 21.03.2024 bis 02.04.2024 fand erneut eine überörtliche Kassenprüfung durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Regen statt. Der Vorsitzende stellte dem Gremium die im Prüfbericht aufgeführten Hinweise bzw. Beanstandungen vor und erläuterte die folgenden Textziffern.

Tz 1 a:

Es bedarf aber noch einer Präzisierung der Kassendienstanweisung, aus der hervorgeht, dass auch das Wechselgeld des Kassenautomaten entsprechend in die Berechnung mit einbezogen werden muss. Der gesamte Sollbestand (aus verkauften Getränken und eingezahltem Wechselgeld) ist den tatsächlichen Ist-Einnahmen (und noch vorhandenem Wechselgeld) gegenüberzustellen und das Ergebnis entsprechend zu dokumentieren. Hinsichtlich der wöchentlichen Ablieferungen sollte im Übrigen noch gesondert geregelt werden, wie diese zu dokumentieren sind.

Tz 1 b:

Daneben regelt die Kassendienstanweisung auch nicht, wer für die Befüllung bzw. die „Bestandsverwaltung“ des Automaten zuständig ist. Die Ausgaben bzw. die Bestände sollten mittels geeigneten Aufzeichnungen erfolgen, um einen schnellen und nachvollziehbaren Abgleich zu gewährleisten. Entsprechende Regelungen sollten in der Dienstanweisung unter § 8 noch ergänzt werden.

Die Kassendienstanweisung wurde entsprechend angepasst.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bericht der überörtlichen Kassenprüfung und der angepassten Dienstanweisung.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 für den Beschluss

Tz 2:

Sofern Handvorschüsse keine Praxisrelevanz mehr haben, wären diese aufzulösen und die Dienstanweisungen „Portoausgaben“ und „Spielgeld“ außer Kraft zu setzen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der außer Kraftsetzung der beiden Dienstanweisungen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 für den Beschluss

Tz 3 a:

Laut § 9 Abs. 1 der Kassendienstanweisung werden Quittungen in Form von Durchschreibequittungen erteilt. Bei einigen Einzahlungen werden aber in der Praxis bereits von OK.FIS erzeugte Einzahlungsquittungen ausgedruckt (das „Doppel“ war dann bei den Belegen entsprechend abgelegt) und auch verwendet.

Die Kassendienstanweisung wurde entsprechend angepasst.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der angepassten Dienstanweisung.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 für den Beschluss

Tz 3 b:

Bei der Zahlstelle Einwohnermeldeamt sieht die Dienstanweisung unter § 5 Abs. 4 Satz 4 vor, dass Quittungen (hier: „Schattendruckdurchschreibequittungen in Schuppenform“) an

die Zahlstelle nur gegen Empfangsbescheinigung, in der Anzahl und Nummern der ausgehändigten Quittungen festzuhalten sind, zu übergeben sind.

In der Praxis wird aber diesbezüglich nicht so verfahren, da die vorgenannten „Schuppenlisten“ ohne Bestandsnachweis komplett bei der Zahlstelle vorliegen.

Künftige Beachtung wird zugesichert.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 für den Beschluss

Tz 4:

Gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. a) der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen (DA) wird das Kassenpersonal unter Berücksichtigung der fachlichen, charakterlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ausgewählt. Darüber hinaus ist vor der Übernahme von Kassengeschäften eine Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Bei der Einsicht in die Personalakten des Kassenverwalters bzw. seiner Stellvertreterin waren diese Erklärungen jedoch nicht vorhanden. Des Weiteren wäre bei der stellvertretenden Kassenverwalterin noch die Verpflichtung nichtbeamteter Personen nach dem Verpflichtungsgesetz nachzuholen.

Sowohl die Erklärungen als auch die Verpflichtung wurden nachgeholt und im Personalakt abgelegt.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 für den Beschluss

[Beratungspunkt Nr. 055/24](#) [Vorstellung Genehmigungsplanung Schule](#)

Der Vorsitzende erklärte, dass die Genehmigungsplanung letzte Woche im Bauausschuss schon wie folgt vorgeschrieben wurde:

„Wie Anfang 2023 vom Gemeinderat beschlossen, soll die neue Kindergartenkrippe im Schulgebäude untergebracht werden, da hierbei erheblich Kosten gegenüber einem Neu- bzw. Anbau gespart werden können und man nicht weiß, ob es in den nächsten Jahren noch eine Grundschule in Kirchdorf gibt.“

Der Vorsitzende stellte die Genehmigungsplanung für den Umbau vor, welcher mit dem Kindergarten, der Schule, dem Landratsamt sowie der Regierung bereits abgestimmt ist.

Die Kosten für den Umbau sind derzeit mit 190.000 € im Haushalt veranschlagt, wobei ein Großteil der Arbeiten, wie z.B. Kabel ziehen, Wände neu streichen und neue Wände einziehen, durch den Bauhof erledigt werden können.

Zudem haben die Eltern ab 2026 für ihre Kinder in der Grundschule einen Ganztagesanspruch. Für diesen Ganztagesanspruch kann man nach Rücksprache mit dem Jugendamt einen Hort im Kindergarten integrieren und die Betreuung kann vom Kindergartenpersonal übernommen werden. Der Ganztagesanspruch sieht eine Betreuung während der Schulzeit bis 16:00 Uhr vor und in den Ferien von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Der Hort darf zudem nur 20 Schließtage im Jahr haben. Zudem werden die Mehrkosten für das Kindergartenpersonal über den Personalschlüssel bezuschusst und neben den Kindergartenräumen können auch die Schulräume bei Bedarf mitbenutzt werden.

Der Bauausschuss stimmt der Genehmigungsplanung zu.“

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Genehmigungsplanung zu. Diese wird an das Landratsamt weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 für den Beschluss

Beratungspunkt Nr. 057a/24

Vollzug der Geschäftsordnung;

Genehmigung von überplanmäßigen Haushaltsausgaben 2024 – Vollausbau Buchenweg

Im Haushaltsjahr 2024 gab es Überschreitungen bei folgender HH-Stelle:

1.6325.95100 Vollausbau Buchenweg (Ansatz 32.000 €)	18.591,49 €
---	-------------

Der Gemeinderat stimmt der überplanmäßigen Ausgabe zu.

Abstimmungsergebnis: 11 : 1 für den Beschluss

Beratungspunkt Nr. 057b/24

Vollzug der Geschäftsordnung;

Genehmigung von überplanmäßigen Haushaltsausgaben 2024 – WA Kirchturmblick

Im Haushaltsjahr 2024 gab es Überschreitungen bei folgender HH-Stelle:

1.8151.95100 WA Kirchturmblick (Ansatz 10.000 €)	9.486,31 €
--	------------

Der Gemeinderat stimmt der überplanmäßigen Ausgabe zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 für den Beschluss

Beratungspunkt Nr. 057c/24

Vollzug der Geschäftsordnung;

Genehmigung von überplanmäßigen Haushaltsausgaben 2024 – Marienweg Erneuerung

Im Haushaltsjahr 2024 gab es Überschreitungen bei folgender HH-Stelle:

1.6323.95100 Marienweg Erneuerung (Ansatz 0 €)	4.097,86 €
--	------------

Der Gemeinderat stimmt der überplanmäßigen Ausgabe zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 für den Beschluss

Beratungspunkt Nr. 058a/24

Gemeindezentrum - Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung wurde dem Gemeinderat vorab per Mail zugesandt. Der Vorsitzende berichtet, dass diese im Hauptausschuss letzte Woche bereits durchgesprochen wurde und erklärte, dass die Überlassung der Räume aufgrund der Förderbedingung den Vereinen usw. unentgeltlich überlassen werden muss.

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Benutzungsordnung zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 für den Beschluss

Beratungspunkt Nr. 058b/24
Gemeindezentrum – Nutzungsvereinbarung Musikverein

Die Nutzungsvereinbarung mit dem Musikverein wurde dem Gemeinderat vorab per Mail zugesandt. Der Vorsitzende berichtet, dass diese im Hauptausschuss letzte Woche bereits durchgesprochen wurde. Aus steuerrechtlichen Gründen ist eine Nutzungsvereinbarung und kein Mietvertrag, wie im Hauptausschuss noch besprochen, abzuschließen. Inhaltlich hat sich aber nichts geändert.

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Nutzungsvereinbarung mit dem Musikverein zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 für den Beschluss

Beratungspunkt Nr. 058c/24
Gemeindezentrum – Nutzungsvereinbarung Pfarrei

Die Nutzungsvereinbarung mit der Pfarrei wurde dem Gemeinderat vorab per Mail zugesandt. Der Vorsitzende berichtet, dass diese im Hauptausschuss letzte Woche bereits durchgesprochen wurde. Aus steuerrechtlichen Gründen ist eine Nutzungsvereinbarung und kein Mietvertrag, wie im Hauptausschuss noch besprochen, abzuschließen. Inhaltlich hat sich aber nichts geändert.

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Nutzungsvereinbarung mit der Pfarrei zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 für den Beschluss

Beratungspunkt Nr. 058d/24
Gemeindezentrum – Nutzungsvereinbarung allgemein

Die allgemeine Nutzungsvereinbarung, welche mit den Vereinen usw. abzuschließen ist, die einen der Räume im Gemeindezentrum nutzen möchten, wurde dem Gemeinderat vorab per Mail zugesandt. Der Vorsitzende berichtet, dass diese im Hauptausschuss letzte Woche bereits durchgesprochen wurde. Aus steuerrechtlichen Gründen ist eine Nutzungsvereinbarung und kein Mietvertrag, wie im Hauptausschuss noch besprochen, abzuschließen. Inhaltlich hat sich aber nichts geändert.

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten allgemeinen Nutzungsvereinbarung zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 für den Beschluss

Beratungspunkt Nr. 058e/24
Gemeindezentrum – Widmung Trauort und Festlegung Gebühr

Bisher können in Kirchdorf im Sitzungssaal und im Besprechungszimmer im Rathaus Trauungen vollzogen werden. Als einzige Sondergebühr müssen Brautleute ab Freitagmittag den Wochenendzuschlag von 70,00 € dafür bezahlen.

Der Mehrzwecksaal im Gemeindezentrum soll zukünftig nun auch für alle Eheschließungen zur Verfügung stehen. Da dies jedoch mit einem größeren Mehraufwand verbunden ist, soll, wie vom Hauptausschuss einstimmig beschlossen, hierfür zukünftig ein Zuschlag von 100,00 € für die Brautleute berechnet werden.

Der Mehrzwecksaal im Gemeindezentrum erfüllt auch die Voraussetzungen des §14 Abs. 2 PStG. Danach soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden. Das Kriterium der "würdigen Form" soll sich an dem Anstandsgefühl und dem Empfinden der Allgemeinheit orientieren.

„Ordnungsgemäß“ im Sinne des § 14 Abs. 2 PStG bedeutet, dass
– die Zuständigkeit des Standesbeamten nicht in Frage steht und
– die Beurkundung nicht gefährdet sein darf.

Der Gemeinderat stimmt der Widmung des Mehrzwecksaales im Gemeindezentrum beginnend ab 06.05.2024 als Trauraum zu. Zudem wird für eine Trauung im Mehrzwecksaal aufgrund des größeren Mehraufwands eine zusätzliche Gebühr von 100,00 € festgelegt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 für den Beschluss

Beratungspunkt Nr. 059a/24
Kindergarten – Festlegung Kindergartengebühren

In der Hauptausschusssitzung wurde entschieden, dass die Kindergartengebühren für die Hauptbuchungszeit mit 4-5 Stunden um 20 € erhöht werden sollen. Somit würden ab dem 01. September folgende Kindergartengebühren gelten:

a) für Kinder unter drei Jahren für eine Buchungszeit von

- | | |
|---|----------|
| • 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 127,00 € |
| • 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 140,00 € |
| • 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 155,00 € |
| • 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 171,00 € |
| • 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 189,00 € |

b) für Kinder ab drei Jahren für eine Buchungszeit von

- | | |
|---|----------|
| • 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 120,00 € |
| • 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 133,00 € |
| • 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 147,00 € |

Der Gemeinderat stimmt der Kindergartengebührenerhöhung zum 01.09.2024 zu.

Abstimmungsergebnis: 12: 0 für den Beschluss

Beratungspunkt Nr. 59b/24
Kindergartengebühren – Neuerlass der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung

Der dem Gemeinderat vorab zugesandte Entwurf der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung wurde zur Kenntnis genommen. Einwendungen werden nicht erhoben.

Nach weiterer eingehender Beratung erging folgender Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes eine Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kirchdorf i. Wald (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung).

Die Satzung liegt dieser Niederschrift als Anlage 1 bei und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beratungspunkt Nr. 60/24

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung – zukünftige Abrechnung von Zisternen

Bei der Besprechung vergangene Woche mit Frau Radlbeck bzgl. der neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wurde das Thema bzgl. der Abrechnung der Zisternen besprochen. Lt. Mustersatzung müsste diese Abrechnung wie folgt in der Satzung mitaufgenommen werden:

*⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal **15 m³ pro Jahr und Einwohner**, der zum **Stichtag . . . (30.06.)** mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als **35 m³ pro Jahr und Einwohner**.
⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.*

Somit müssten die Eigentümer von Wasserzisternen oder Brunnen, welche das Regenwasser für die Toilettenspülung o.ä. verwenden eine Pauschale von 15 m³ je Bewohner zahlen oder den m³-Verbrauch mit einem geeichten Wasserzähler nachweisen und abrechnen.

Für den Fall, dass keine gesonderte Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr erhoben wird, bestehen keine Bedenken, die Abwassergebühr nach wie vor nach der Trinkwassermenge zu ermitteln, da das vom Grundstück abzuleitende Niederschlagswasser bereits bisher ohne Gebührenaufschlag entsorgt wird und sich durch die Umleitung des Regenwassers über die Toilettenspülung lediglich der Verschmutzungsgrad, nicht aber die Menge des in die Mischwasserkanalisation eingeleiteten Regenwassers verändert. Der durch die Verwendung des Regenwassers eingesparte Trinkwasseranteil führt zu einer insgesamt geringeren Gebührenbelastung. Die Gemeinde ist aber auf der anderen Seite nicht gehindert, Schmutzwasser aus einer Regenwassersammelanlage in die Gebührenerhebung einzubeziehen.

Der Gemeinderat entscheidet, dass auch zukünftig Eigengewinnungsanlageneigentümer, welche das gesammelte Regenwasser z.B. für die Klospülung verwenden keine Abwassergebühr zahlen müssen. Für Eigenwasserbenutzer, welche keine Wasseruhr installiert haben, wird zukünftig ein Verbrauch von 35m³ pro Jahr je Einwohner festgelegt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beratungspunkt Nr. 061a/24
Verschiedene Berichte

Folgende Feste finden demnächst statt:

17.05. Pfingstfest Eppenschlag
25.05. Weinfest der FFW Kirchdorf
26.05. Einweihung Kriegerdenkmal mit anschließendem Fest des Soldaten- und Kriegerverein im FFW-Haus
02.06. Jubiläumsfest der Eisschützen Kirchdorf im FFW-Haus

[Beratungspunkt Nr. 061b/24](#)
[Verschiedene Berichte](#)

Der Ausbau des Kernweges ist im vollen Gange. Der Spatenstich war vor zwei Wochen.

[Beratungspunkt Nr. 061c/24](#)
[Verschiedene Berichte](#)

Die Genusswanderung im September ist bereits mit über 600 Karten ausgebucht.

[Beratungspunkt Nr. 061d/24](#)
[Verschiedene Berichte](#)

Der Bauausschuss hat sich letzte Woche mit der Gestaltung der Stützwand auseinandergesetzt, dabei wurde beschlossen, dass diese mit Hilfe von Stahlseilen begrünt werden soll.

[Beratungspunkt Nr. 061e/24](#)
[Verschiedene Berichte](#)

Am 07.Mai findet ein VDK-Vortrag von Herrn Plenk während des Seniorennachmittags für alle Bürger im Gemeindezentrum um 14.00 Uhr statt. Am 14.05. um 18.00 Uhr ist im Gemeindezentrum eine Sondersitzung des Gemeinderates bzgl. der neuen Beitrags- und Gebührensatzungen. Am 16.05. findet ein Workshop bzgl. der neuen Bürger-App statt. Hierzu wird der Kulturausschuss eingeladen. Es sind aber auch alle anderen Gemeinderatsmitglieder herzlich willkommen, die bei der Gestaltung mitwirken möchten.

[Beratungspunkt Nr. 062a/24](#)
[Wünsche und Anfragen](#)

Josef Süß bemängelte, dass das öffentl. WC immer noch kein Schloss hat. Der Vorsitzende erklärte, dass dies heute hätte eingebaut werden sollen, es jedoch nicht passte.

[Beratungspunkt Nr. 062b/24](#)
[Wünsche und Anfragen](#)

Josef Süß erklärte, dass einige Laternen in Grünbühl immer noch nicht gehen. Der Vorsitzende sicherte zu, dass dies bereits gemeldet ist. Man wird der Sache aber nochmal nachgehen.

[Beratungspunkt Nr. 062c/24](#)
[Wünsche und Anfragen](#)

Josef Süß wollte wissen, wer den alten Sportplatz mäht, da die Schützen am Wochenende ein Turnier hätten und dieser unbedingt gemäht werden müsste. Den alten Sportplatz hat

die SpVgg gepachtet und wird von den Schützen benutzt. Dies müssten die beiden Vereine unter sich klären.

Beratungspunkt Nr. 062d/24
Wünsche und Anfragen

Stephan Lemberger fragte nach, wann und ob der Baum beim Anwesen von Petra Gigl gefällt wird. Der Vorsitzende erklärte, dass dies nicht vor November gemacht werden kann.

Beratungspunkt Nr. 062e/24
Wünsche und Anfragen

Karl Hödl berichtete, dass der Jugendraum von den Jugendlichen sehr gut angenommen wird. Es wurden zwei Gruppen gebildet. Er bat jedoch darum, dass ein Lankabel an den Fernseher angeschlossen wird.

Beratungspunkt Nr. 062f/24
Wünsche und Anfragen

Karl Hödl fragte nach, ob das stimmt, dass die Seniorenkasse für das Jahresessen verwendet worden ist. Der Vorsitzende erklärte, dass dies Sache der Kirche ist. Es gibt eine vorweihnachtliche Seniorenfeier, für die seitens der Gemeinde ein fester Zuschuss bezahlt wird. Die Abrechnung und alles andere erfolgt jedoch über die Kirche.

Beratungspunkt Nr. 062g/24
Wünsche und Anfragen

Herbert Altmann fragte nach, wann der Grillplatz mit entsprechenden Vorkehrungen für das Grillen hergerichtet wird. Der Vorsitzende erklärte, dass die Schilder, wie im Gemeinderat festgelegt, aufgestellt sind und die Deckel mit Schloss sind schon lange bestellt und müssen jeden Tag kommen.

Beratungspunkt Nr. 062h/24
Wünsche und Anfragen

Martin Graf, ob auf der Straße von Röhrnachmühle nach Grünbach, kurz vor Grünbach, auf den Seiten Rasengitter verlegt werden können, da hier die Straße sehr eng ist und man immer ausweichen muss. Dies wird sich der Bauhof anschauen.

Beratungspunkt Nr. 062i/24
Wünsche und Anfragen

Martin Graf wollte auch wissen, ob und wann das Thema Beitritt zum Sternenpark auf die Tagesordnung kommt. Hartwig Löffelmann hat ihn angesprochen und erklärt, dass dies wichtig wäre für die Förderanfrage, dass Kirchdorf Mitglied im Sternenpark ist. Der Vorsitzende erklärte, dass im Gemeinderat ausgemacht wäre, dass erst wieder über den Beitritt diskutiert wird, wenn eine Förderzusage für die Sternewart da ist. Man einigte sich im Gremium jedoch, dass dies im Juni auf die Tagesordnung kommt.

Beratungspunkt Nr. 062j/24
Wünsche und Anfragen

Martin Graf fragte nach, ob die Bäume in Grünbach wirklich so stark zugeschnitten werden müssen. Der Vorsitzende sichert zu, dies abzuklären.

Beratungspunkt Nr. 062k/24
Wünsche und Anfragen

Martin Graf berichtete, dass am Landschaftsweiher in Abtschlag Löcher sein sollten. Der Bauhof wird sich das anschauen.
